

# **Satzung der Stadt Sandersdorf-Brehna über die Entschädigung der Stadträte und ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

in der Fassung der 5. Änderung vom 19.12.2019

Veröffentlichung: 24.01.2020  
Inkrafttreten: 01.02.2020

Diese Satzung ist durch Beschluss des Stadtrates vom:

1. Entschädigungssatzung – 01.07.2014
2. 1. Änderung der Satzung – 23.10.2014
3. 2. Änderung der Satzung – 14.04.2016
4. 3. Änderung der Satzung – 26.04.2018
5. 4. Änderung der Satzung – 09.05.2019
6. 5. Änderung der Satzung – 19.12.2019

geändert worden.

Nachfolgend sind diese Änderungen in die Lesefassung eingearbeitet.



## **5. Änderungssatzung über die Satzung der Stadt Sandersdorf-Brehna über die Entschädigung der Stadträte und ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat gemäß §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S.288) in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Sandersdorf-Brehna über die Entschädigung der Stadträte und ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 01.07.2014, in der Fassung der 2. Änderung vom 14.04.2016, in der Fassung der 3. Änderung vom 26.04.2018, in der Fassung der 4. Änderung vom 09.05.2019 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird die Rechtsgrundlage des Runderlass des Ministeriums des Innern- Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen 31.21-10041 in die „Kommunal-Entschädigungsverordnung-KomEVO“ geändert.
2. In Art. 1 Nr. 3 wird geändert „§ 3 Abs. 3“ in „§ 1 Abs. 3“.
3. In Art. 1 Nr. 6 wird ein Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortschaftsrats von „16,-€ „ geändert auf „15,-€“.
4. In Art. 1. Nr. 7 wird die festgelegte Grenze des Tagesgesamthöchstbetrags geändert von „40,-€ “ auf „30,- €“ sowie die Wörter „2,5 fache“ in „2 fache“.
5. In Art. 1 Nr. 9 wird der Wortlaut wie folgt geändert: *„Jedes ehrenamtliche Mitglied der aktiven Abteilung erhält pro Teilnahme an einem Dienst gemäß der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 €. Der Höchstsatz der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung für Dienstteilnahmen beträgt 20,00 €. Zusätzlich erhält jedes Mitglied der aktiven Abteilung eine Entschädigung für die Teilnahme an einem Einsatz in Höhe von 10,00 € je Einsatz. Gleiches gilt für die im Einsatzfall im Gerätehaus verbleibenden Reservekräfte. Damit sind entstehende Mehraufwendungen, wie kalkulatorische Kosten für Kraftstoff, Reinigung der privaten Kleidung, Hygieneartikel, Stromverbrauch abgegolten. Der Einsatz zählt ab Ausrücken und der Einsatzleiter meldet die tatsächliche Einsatzkräftebeteiligung. Ein Einsatz ist ein Ereignis und ergibt sich aus der Einsatznummer der Leitstelle.“*

### **Artikel 2**

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „als Ersatz für Ihre Auslagen“ gestrichen.
2. Im § 5 A Abs. 1 wird *das Wort „Stadtjugendwart“ geändert in „Stadtjugendfeuerwehrwart“ sowie das Wort „Kinderfeuerwehrwart 30,00 €“ ergänzt wird.*
3. Im § 5 A Abs. 2 neu aufgenommen und wie folgt geändert:  
*„Ortsgerätewart einer Ortswehr mit Stützpunktausstattung 60,00 €  
„Ortsgerätewart einer Ortswehr mit Grundausstattung 45,00 €“*
4. Im § 5 Teil B Abs. 9 wird gestrichen *„pro Woche“*
5. § 5 Teil B Abs. 10 wird um Satz 2 ergänzt:  
*„Für den Ausbilder entfällt die Entschädigung nach Abs. 6 Satz 1 für den jeweiligen Dienst.“*

- 
6. § 5 Teil B Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise bis spätestens zum 25. des auf das Quartal folgenden Monats.“
  7. § 2 Abs.8 wird mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen „ Die Zahlung des Pauschalbetrags für die Ortschaftsräte und des Sitzungsgeldes erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils in dem auf ein Quartalsende folgenden Monat bis spätestens zum 15.“
  8. Im § 9 wird die Bezeichnung „und diverser Form“ in der Personen- und Funktionsbezeichnung mit aufgenommen.

### **Artikel 3**

Die Änderungssatzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 19.12.2019

G R A B N E R  
Bürgermeister

Dienstsigel